

inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.

TOP-Thema

FinVermV- Novellierung

Was kommt 2019
für gewerbliche Vermittler
mit 34f GewO-Erlaubnis?

Überblick Seite 4-9

Online-Gründung

Die Pläne der EU-Kommission

- Wer ist betroffen?
- Wo hakt es bei der Umsetzbarkeit?

Seite 10-11



Das informative Mandantenmagazin von



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwälte GmbH

PUBLIKATIONEN

2017

MiFID II-Umsetzung

EXXECNEWS Spezial, Ausg. Nr. 16/17, **14. August 2017**, S. 66 ff.

MiFID II: Bleibt bei Provisionen und anderen Zuwendungen alles beim Alten?

Finanzwelt, Ausg. **04/2017**, S. 80 ff.

Wertpapiere: Die neue Prospektverordnung - Erleichterungen für KMU, Daueremittenten und Folgeemissionen

kapital-markt intern Special;
Beilage zu Ausg. Nr. 29/17; **21. Juli 2017**

Keine Fluchtgefahr: Wichtige Entscheidungen der letzten Jahre im Anleiherecht

BondGuide, Special Anleihen 2017, **Mai 2017**

Nächste Etappe in Sachen MiFID II

EXXECNEWS, Ausg. 11, **22. Mai 2017**

Wer bist Du, und wenn ja, wie viele? Neufassung des Anti-Geldwäschegesetz und Vorgaben für die Videoidentifizierung

GoingPublic Magazin,
Special Kapitalmarktrecht 2017, S. 14, **29. April 2017**

Nächste Etappe in Sachen MiFID II: Stellungnahme des Bundesrats

Deutsche Finanz Presse Agentur dfpa.info, **10. April 2017**

KAGB-Regulierung: BaFin konsultiert Auslegungsschreiben zu extern verwalteten AIF-Investmentgesellschaften

EXXECNEWS, Ausg. 05/2017, **27. Februar 2017**

„Provisionen nur noch bei mehr Qualität für den Kunden – was MiFID II wirklich ändert“

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel
ECOreporter.de, **28. September 2017**

MiFID II: Was auf freie Vermittler in 2018 zukommt

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel
ECOkompass, **September 2017**

"MiFID II und § 34f: Telefonaufzeichnungspflicht ante portas!"

Interview u.a. mit RA Björn Katzorke
kapital-markt intern, **07. Juli 2017**

"Wertpapierprospekte werden günstiger - ob verständlicher wird sich zeigen"

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel
ECOreporter.de, **22. Mai 2017**

Wird es bald für Unternehmen leichter, Aktien und Anleihen zu emittieren?

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel
ECOkompass, **Mai 2017**

„Wohin entwickelt sich der Crowdfunding-Markt? - Bereichsausnahme auf dem Prüfstand“

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel
VentureCapital Magazin, **Ausg. 04/2017**

2018

Genossen im Vorteil – Rechtssicherheit für Genossenschaften durch Bürokratieabbaugesetz

Erneuerbare Energien, Ausg. 8/2018, S. 58, **18. Dezember 2018**

Gewerbliche Immobilienfinanzierungen - der richtige Mix bringt den Erfolg

immobilienmanager.de, **01. November 2018**

Werbeverstöße beim Crowdfunding: BaFin beanstandet auch Crowdfunding-Angebote mit Erneuerbaren Energien

erneuerbareenergien.de, **01. November 2018**

GmbH-Gründung bald online?

VentureCapital Magazin Sonderausgabe Start-up 2019,
S. 34-35, **29. Oktober 2018**

Fallstricke und Stolpersteine beim Crowdfunding für Immobilienfinanzierungen

immobilienmanager.de, **08. Oktober 2018**

Prospektfreie Emissionen: Crowdfunding jetzt auch für Wertpapieremissionen

BondGuide - Special Anleihen 2018, S. 20f., **08. September 2018**

Geldwäsche-Bekämpfung: Welche Informationen müssen Unternehmen heute und künftig ans Transparenzregister melden?

immobilienmanager.de, **01. September 2018**

EU-Crowdfunding-Verordnung macht den Weg frei für Mittelstands-Finanzierung in der Gründungsphase

EXXECNEWS Spezial Nr. 16/17, **15. August 2018**

Mittelstand kann bis zu acht Millionen Euro ohne Wertpapierprospekt aufnehmen

EXXECNEWS Spezial Nr. 16/17, **15. August 2018**

Ohne Wertpapierprospekt - KMU- und Projekt-Finanzierungen bis acht Millionen Euro können auf Prospekte verzichten.

Erneuerbare Energien, Ausg. **5/2018**, S. 35

Prospektfreie Wertpapierangebote möglich

immobilienmanager.de, **02. August 2018**

Prospekt-los

Immobilienmanager, Ausg. 8/2018, S. 40, **27. Juli 2018**,

KMU-Finanzierungen bis acht Millionen Euro ohne Wertpapierprospekt möglich

erneuerbareenergien.de, **20. Juni 2018**

Crowdfunding-Regierungsentwurf öffnet den Markt nun auch für Wertpapieremissionen

VentureCapital Magazin Ausg. 6/2018, S. 24f., **26. Mai 2018**

Good News für Emittenten – BMF- Referenten- Entwurf für Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung

GoingPublic Magazin, Special Kapitalmarktrecht 2018,
27. April 2018, S. 20ff.

Liebe Leserinnen und Leser,

lange wurde gestritten und diskutiert - im Jahr 2019 müssen sich freie Anlagevermittler nun auf geänderte rechtliche Rahmenbedingungen durch die **Novellierung der Finanzanlagenvermittlerverordnung** (FinVermV) einstellen. Damit erfolgt die Umsetzung der bereits im Januar 2018 in Kraft getretenen EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II schlussendlich auch für gewerbliche Vermittler mit Erlaubnis nach § 34 f bzw. § 34 h der Gewerbeordnung (GewO).

Der Beschluss der Verordnung im Bundesrat ist für Mitte März 2019 geplant und soll – ohne Übergangsfrist – einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft treten. Im TOP-Thema unserer Ausgabe 01/2019 erläutern wir für Sie ausführlich was Sache ist in puncto **Zielmarkt, Interessenkonflikte, Taping & Co.**

Zweites Schwerpunktthema: Die Pläne der EU-Kommission zur **Online-Unternehmensgründung**. Wir beleuchten Inhalte und noch vorhandene Untiefen des Digitalisierungskonzepts.



Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre

Ihre **Christina Gündel**
Rechtsanwältin und PR-Referentin
GK-law.de

Themenübersicht		Seite
TOP-THEMA	FinVermV: Die wesentlichen Regelungen des Entwurfs	4-9
	- Informationspflichten zu Kosten und Risiken	4
	- Wechsel vom Beratungsprotokoll zur Geeignetheitserklärung	4
	- Interessenkonflikte und Vergütung	5
	- Vertrieb nur an Zielmarktkunden	5
	- Aufzeichnungspflicht – Die wesentlichen Fragen	6-8
	- Provisionen, Aufsicht / Sachkundeprüfung / Ordnungswidrigkeiten	9
	ONLINE-GRÜNDUNG	10-11
	- Voraussetzungen, Gesellschaftsformen, HR-Anmeldung	10
	- Wer darf online gründen?	10-11
	- Sachgründungen / Mustersatzung / Online-Datenbank	11

FinVermV: Die wesentlichen Regelungen des Entwurfs

Lang erwartet – nun ist er da: Der Entwurf für die novellierte Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Anfang November letzten Jahres hatte ihn das Bundeswirtschaftsministerium zur Stellungnahme an die deutschen Interessenverbände übersandt – bis zum 22. November hatten sie dafür Zeit.

Die Verordnung soll regeln, welche Vorschriften der seit Anfang Januar 2018 geltenden EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II nun auch von Finanzanlagenvermittlern mit Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) zu beachten sind. Denn – anders als für KWG-lizenzierte Anlageberater von Banken oder anderen regulierten Finanzinstituten – gelten für freie Vermittler bislang nach wie vor die Regeln, die schon vor Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie in Kraft waren.

Laut Bundeswirtschaftsministerium ist geplant, die novellierte FinVermV Mitte März 2019 im Bundesrat zu beschließen. Dem Entwurf zufolge sollen die Neuregelungen einen Tag nach Veröffentlichung ohne Übergangsfrist in Kraft treten. In der Branche umstritten sind vor allem die verschärften Dokumentationspflichten – insbesondere die geplante Aufzeichnungspflicht für Telefonate und jegliche elektronische Kommunikation.

Erhöhte Informationspflichten zu Kosten und Risiken

Rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts muss der Vermittler dem Anleger Informationen über Finanzanlagen, damit verbundene Risiken, vorgeschlagene Anlagestrategien, Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung stellen. Und zwar – die Infos, die „nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, damit der Anleger Art und Risiken versteht und seine Anlageentscheidung treffen kann“.



! In Sachen **Kostendarstellung** gleicht der FinVermV-Entwurf die Anforderungen für § 34f GewO-Vermittler an jene für KWG-regulierte Marktteilnehmer an.



Zusammenfassung der Infos über Gesamtkosten und die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite



Auf Verlangen Aufschlüsselung aller voraussichtlich anfallenden Kosten detailliert nach den einzelnen Posten



In laufenden Geschäftsbeziehungen regelmäßige Kostenaufstellungen, mindestens jedoch jährlich



Finanzanlagenvermittler können aber die vom Emittenten oder dem depotverwaltenden Institut zur Verfügung gestellten Kosteninformationen verwenden. Beim Vertrieb von Investmentvermögen gelten die Vorgaben der §§ 293-297, 303-307 KAGB entsprechend.

Wechsel vom Beratungsprotokoll zur Geeignetheitserklärung

Entsprechend MiFID II wird das Beratungsprotokoll durch die Geeignetheitserklärung ersetzt.

Die Anforderungen an die Geeignetheitserklärung:

Inhalt

Nennung der erbrachten Anlageberatung und Erläuterung, wie diese auf Präferenzen des Anlegers, dessen Anlageziele und sonstige Merkmale, wie Kenntnisse und Erfahrungen, Risikobereitschaft und finanzielle Tragbarkeit abgestimmt wurde

Zeitpunkt

vor Abschluss des Vertrages

Form

auf einem dauerhaften Datenträger

Häufigkeit

in den Fällen, in denen der Gewerbetreibende dem Anleger eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen angeboten hat: Verpflichtung, dem Anleger regelmäßige Geeignetheitsberichte zur Verfügung zu stellen.

WICHTIG

Sind zwei oder mehrere mögliche Produkte gleich geeignet, muss jenes empfohlen werden, das die geringsten Kosten verursacht und die geringste Komplexität aufweist.



Neue Regeln zu Interessenkonflikten und Vergütung

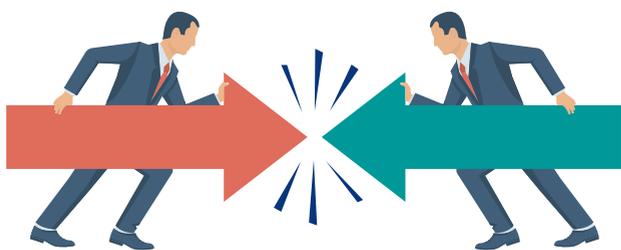
Neu eingefügt wurde §11a FinVermV-E, der Regelungen zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Ausgestaltung der Vergütung enthält. Damit werden die Vorgaben des Art. 23 der MiFID II zu Interessenkonflikten und des Art. 24 Abs. 10 der MiFID II zur Vergütungsstruktur umgesetzt – und ebenfalls deutlich stärker an die Regeln angeglichen, die seit Anfang 2018 bereits für Berater mit einer Erlaubnis nach Kreditwesengesetz gelten.

Hinweis ► Maßnahmen ► Offenlegung

1 Statt Kunden nur auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen, sollen Finanzanlagenvermittler künftig alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche Konflikte zu vermeiden.

2 Für den Fall, dass sich „nach vernünftigem Ermessen nicht gewährleisten lässt, dass keine Beeinträchtigung der Interessen des Anlegers riskiert wird“ – müssen Gewerbetreibende dem Kunden die Quellen des Interessenkonflikts offenlegen.

3 Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen und muss so ausführlich sein, dass der Anleger seine Entscheidung über die Anlageberatung oder Anlagevermittlung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.



Vergütung ► Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse



Die Vergütung darf dem Handeln des Vermittlers im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegenstehen. Laut Entwurf müssen § 34f-lizenzierte Vermittler - ebenso wie KWG-regulierte Institute - in Zukunft stärker darauf achten, dass ihre Mitarbeiter nicht signifikant von einer variablen Vergütung abhängig sind.

Vertrieb nur an Zielmarkt-Kunden

In den FinVermV-Entwurf eingefügt wurde der neue § 16 Abs. 3a, der besagt: Finanzanlagenvermittler sollen künftig nicht nur verpflichtet sein, Informationen zum Zielmarkt einzuholen, sondern ihre Produkte auch ausschließlich an Zielmarktkunden vertreiben. So soll die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Zielmarktbestimmung gelten die Vorgaben der Art. 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DelVO) und die des § 80 Abs. 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Folgende Schritte sind einzuhalten*:

Vor Vermarktung & Vertrieb:

Durchführung eines Produktfreigabeverfahrens

- Festlegung Zielmarkt
- Bewertung der Risiken für den Zielmarkt
- Sicherstellen, dass Vertriebsstrategie dem Zielmarkt entspricht.



* vgl. ausführlich „Das kleine 1x1 der Zielmarktbestimmung“ inPuncto 02/2017 S. 12-17

Zwar schreibt der Entwurf Finanzanlagenvermittlern im Unterschied zur MiFID II-Richtlinie nicht vor, die von Produktherstellern definierten Zielmärkte noch einmal zu überprüfen – andererseits macht er in Bezug auf den Zielmarkt sogar strengere Vorgaben als MiFID II. Denn die Richtlinie gestattet es Vermittlern zu, Produkte auch außerhalb der Zielmärkte zu verkaufen, wenn sie dafür angemessene Gründe anführen. Für KWG-regulierte Vermittler war diese Regelung entsprechend umgesetzt worden. Für 34f-Vermittler sind dagegen keine Ausnahmen für das Überschreiten von Zielmarktgrenzen vorgesehen.



Aufzeichnungspflicht

6

FinVermV

Die **W**esentlichen Fragen zur Aufzeichnungspflicht



WAS IST "TAPING"?

Wie KWG-Institute und Banken sollen Finanzanlagenvermittler jetzt dazu verpflichtet werden, ihre Kundengespräche telefonisch aufzuzeichnen und zu speichern. Die Regeln sollen nicht nur für Telefonate, sondern für jegliche elektronische Kundenkommunikation gelten – sogar dann, wenn es nicht zum Geschäftsabschluss kommt.

Betroffen sind:

- § 34f- GewO-Vermittler
- Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h der GewO
- Versicherungsvermittler nach § 34d GewO
- Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i GewO.



WELCHE KOMMUNIKATION ?

§ 18a FinVermV-E: Telefongespräche und elektronische Kommunikation, soweit diese im Rahmen einer Anlagevermittlung oder Anlageberatung im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung geführt werden.

Nicht: telefonische Terminabsprachen, Anbahnungsgespräche und Gespräche, die nicht die Beratung zu oder Vermittlung von einzelnen oder mehreren konkreten Finanzanlagen zum Inhalt haben.

Nicht: Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die sich auf Versicherungsprodukte oder Darlehen beziehen.

Problem: Der genaue Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem eine Aufzeichnung des Telefongesprächs vorzunehmen ist, lässt sich nicht in jedem Fall genau bestimmen.

Auftrag im Rahmen eines persönlichen Gesprächs:



Auch in diesem Fall hat der Gewerbetreibende dies mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Aber: Zu diesem Zweck dürfen auch schriftliche Protokolle und Vermerke über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.



Wozu ?

- klargestellt, dass Aufzeichnungen **nur zum Zweck der Beweissicherung** dienen
- nicht zum Zweck der Überwachung seiner Beschäftigten
- sonst Verletzung der informationellen Selbstbestimmung des Betroffenen.



Soweit die Vorgaben eingehalten werden, erfolgt die Aufzeichnung der Kommunikation nicht „unbefugt“ im Sinne des § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes).

Vorab-Informationspflicht: Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Anleger über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation vorab zu informieren. In gleicher Weise müssen die Beschäftigten des Gewerbetreibenden vorab über die Aufzeichnungspflicht informiert werden.

ACHTUNG!

Sofern Vorabinformation über die Aufzeichnung nicht erfolgt ist oder der Anleger der Aufzeichnung widersprochen hat, darf der Gewerbetreibende keine telefonische oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführte Anlageberatung oder Anlagevermittlung durchführen.

Keine Beratung ohne Vorab-Information!

WELCHE GERÄTE ?

- Gilt für **dienstliche** technische Geräte, z. B. Smartphone, Festnetztelefon oder Laptop und
- genutzte **private** technische Geräte des Gewerbetreibenden und seiner Angestellten.



WIE OFT ?

- ausreichend, wenn Information einmalig vor einem aufzeichnungspflichtigen Telefongespräch oder elektronischer Kommunikation erfolgt
- wiederholte Information über die Aufzeichnungspflicht ist nicht erforderlich.

Aufzeichnungspflicht

WAS SOLL KONKRET AUFGEZEICHNET WERDEN ?

Art. 76 Abs. 9 DelV konkretisiert die Anforderungen an die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.

- 1 **Datum und Uhrzeit** der Besprechungen
- 2 **Ort** der Besprechungen
- 3 **persönliche Angaben** der Anwesenden
- 4 **Initiator** der Besprechungen und
- 5 **wichtige Informationen** über den Kundenauftrag, wie u.a. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

➔ **DATENSICHERHEIT** technische Vorkehrungen zu treffen, die die Aufzeichnungen gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung sichern.

WIE LANGE AUFBEWAHREN ?

5 JAHRE: Nach Ablauf dieser Frist sind Aufzeichnungen zu löschen bzw. zu vernichten. Löschung bzw. Vernichtung sind zu dokumentieren. Erhält die zuständige Behörde vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist Kenntnis von Umständen, die eine darüber hinausgehende Speicherung der Aufzeichnungen insbesondere zu Beweis Zwecken erfordern, kann sie diese um zwei Jahre verlängern.

WIE SPEICHERN ?

SPEICHERN der Aufzeichnungen auf einem DAUERHAFTEM DATENTRÄGER,

- sodass sie erneut abgespielt oder kopiert werden können
- Aufbewahrung in einem Format, durch das die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann.
- Dauerhafte Datenträger sind:
 - USB-Stick
 - CD-ROM
 - Speicherkarten
 - Festplatten
 - E-Mails
 - Computerfax

Bei elektronischen durch E-Mail übermittelten Erklärungen genügt, dass der Empfänger sie speichern und ausdrucken kann; nicht erforderlich ist, dass tatsächlich ein Ausdruck erfolgt.

TECHNISCHE AUFZEICHNUNG: Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Aufzeichnung von einschlägigen Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zu ermöglichen – und in Sachen ➔ ➔ ➔

HERAUSGABE AUF VERLANGEN: Der Gewerbetreibende muss dem Anleger jederzeit auf Verlangen die ihn betreffenden Aufzeichnungen oder eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung stellen.

WER DARF DIE AUFZEICHNUNGEN AUSWERTEN?

- Der Gewerbetreibende selbst oder gesondert zu benennende Beschäftigte des Gewerbetreibenden und
- die für die Überwachung des Gewerbetreibenden zuständige Behörde, deren Beauftragte oder eine Strafverfolgungsbehörde.





Entwarnung in Sachen Provisionen und Aufsicht

Provisionen

Heißes Eisen im Rahmen der MiFID II-Umsetzung war auch die Frage, ob Vermittler zukünftig noch an Provisionen verdienen dürfen – oder ob sie Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung ihrer Leistungen verwenden dürfen. Diesbezüglich gibt der Entwurf nun erstmal Entwarnung für Vermittler.

Im Unterschied zu Banken oder Haftungsdächern mit § 32 KWG-Erlaubnis sollen 34f-Berater weiterhin Zuwendungen vereinnahmen dürfen, ohne dass sie diese durch qualitätsverbessernde Maßnahmen rechtfertigen müssen.

Die Zuwendungen dürfen sich lediglich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung auswirken und nicht ein ehrliches, redliches und professionelles Handeln im bestmöglichen Interesse des Anlegers beeinträchtigen.

Aufsicht

Im Unterschied zum Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD enthält der aktuelle Entwurf der FinVermV keine Angaben darüber, dass Vermittler mit § 34f GewO-Erlaubnis bald von der BaFin beaufsichtigt werden sollten.



Ergänzte Anforderungen an Werbung und Sachkundeprüfung

Werbung

Alle Informationen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, einschließlich Marketingmitteilungen, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketingmitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

Sachkundeprüfung

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung werden ergänzt um die in der Verordnung neu geregelten Pflichten des Gewerbetreibenden.

Dies betrifft insbesondere die Anforderungen zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Vergütungspolitik in § 11a FinVermV-E sowie in § 18a FinVermV-E die Pflicht zur Aufzeichnung von telefonischen Vermittlungs- und Beratungsgesprächen sowie elektronischer Kommunikation.



Neue Ordnungswidrigkeitstatbestände

- Verstoß gegen die in § 18a FinVermV-E neu eingeführte Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, zur Information der Anleger über die Aufzeichnung sowie zur Dokumentation der Aufzeichnungen
- Verstoß gegen die Pflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 FinVermV und Absatz 2, der Registerbehörde Änderungen der im Register eingetragenen Daten unverzüglich mitzuteilen

Hintergrund: Änderungsmitteilungen unterbleiben in der Praxis häufig. Die Folge: Das Register ist nicht aktuell und bei der Nichtmitteilung der Änderung der betrieblichen Anschrift können die Beendigungsmitteilungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen nicht an die richtige Erlaubnisbehörde zugestellt werden. Hieraus entstehen erhebliche Verzögerungen und zusätzlicher Aufwand.

EU-Kommission plant die Online-Unternehmen



Nach dem Willen der EU-Kommission soll es künftig einfacher werden, ein Unternehmen zu gründen. Zu diesem Zweck soll die Online-Gründung unionsweit zulässig sein.

Das bedeutet: Registrierung, Einreichung von Unterlagen für das Unternehmensregister, Eintragung von Kapitalgesellschaften, Errichtung von Zweigniederlassungen – das alles soll online passieren - ohne dass Gründer, Antragsteller oder Vertreter persönlich vor der zuständigen Stelle erscheinen müssen – und: ohne Notar.

EU-weit online – erst einmal die Voraussetzungen schaffen

Die Umsetzung erfordert den Erlass detaillierter neuer Regelungen seitens der Mitgliedstaaten über die zur Eintragung notwendigen Urkunden und Angaben, damit sämtliche zur Online-Gründung erforderlichen Dokumente in elektronischer Form übermittelt werden können.

Im Rahmen des Eintragsverfahrens sind Einlagen auf das Gesellschaftskapital zu erbringen – auch diese müssen online übermittelt werden können. Gleiches gilt für die Nachweise solcher Zahlungen.

Für welche Gesellschaftsformen?

Anwendbar sind die neuen Regelungen für AG (Aktiengesellschaft), KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Im Fokus des EU-Richtlinienvorschlags stehen jedoch in erster Linie Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – will heißen: In Deutschland sind im Wesentlichen **GmbHs** betroffen.

Bei (börsennotierten) **Publikumskapitalgesellschaften/ Aktiengesellschaften** haben Mitgliedstaaten die Wahl zwischen Online- oder herkömmlichem Gründungsverfahren - wegen der komplexeren Organisationsstruktur und höheren Regelungsdichte einer solchen Gesellschaftsform.

Anmeldung zum Handelsregister - ohne Anwesenheitspflicht

Der Geschäftsführer muss für die Anmeldung der Gründung nicht mehr persönlich beim Notar erscheinen. Ausreichend ist für ihn die **Identifizierung per Personalausweis** mit eID-Funktion oder **Videokonferenz über das Smartphone**. Sofern es allerdings Anhaltspunkte für einen konkreten Betrugsverdacht gibt - so z.B. aus Transparenzregister oder Strafregister - können Mitgliedstaaten die Anwesenheit vor der zuständigen Behörde anordnen.

Wer darf Unternehmen online gründen?

Das Regelungskonzept des EU-Vorschlags sieht als Gründungsbevollmächtigte mehrere Personen, juristische Personen und Bevollmächtigte vor.

Im Falle der Online-Gründung durch **mehrere Personen** ist die auch Online-Mitwirkung des Notars gefragt – und das in besonderem Maße, weil bei der Ausgestaltung der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen i.d.R. verschiedene Interessen oder gar Interessengegensätze berücksichtigt werden müssen. Das macht entsprechende Regeln für das Online-Beurkundungsverfahren notwendig.

Dem Richtlinienvorschlag zur Folge dürfen **nicht nur natürliche Personen**, sondern **auch juristische Personen** online-gründen. Problematisch bei Letzteren ist die Verhinderung von Betrug und Missbräuchen. Wie soll die Existenz von juristischen Personen und von Vertretungsbefugnissen der für sie handelnden Personen nachgewiesen werden? Bislang gibt es keine geeigneten unionsweit gültigen elektronischen Sicherheitsvorkehrungen.

Die **Mindeststandards zur Verhinderung von Betrug und Missbräuchen** im Entwurf sind für natürliche Personen konzipiert – das betrifft die Prüfung der

ensgründung – geht das eigentlich?



Prüfung der Einlagefähigkeit und Werthaltigkeit bei Sachgründungen

Weiterer Knackpunkt: Sachgründungen. Anders als bei der Bargründung – muss bei der Einbringung von Sacheinlagen erst positiv festgestellt werden, dass der jeweilige Vermögensgegenstand einlagefähig und werthaltig ist. Allein diese Überprüfung wird in der Regel länger dauern als die für die Eintragung der Online-Gründung vorgesehene **Fünf-Tages-Frist**. Immerhin eröffnet der EU-Vorschlag für Mitgliedstaaten die Option, eine Online-Eintragung auszuschließen. Bei Grundstücken oder Anteilsrechten, die eine notarielle Beurkundung zwingend erfordern, wäre eine reine Online-Sachgründung ohnehin derzeit nicht möglich.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Prüfung der Identität der Anmeldenden sowie die Nutzung von Vertrauensdiensten.

Vergleichbare Schwierigkeiten ergeben sich bei der ebenfalls zulässigen **Vollmachtsgründung**: Es fehlt derzeit noch an einem rechtssicheren Nachweis für die einem Antragsteller erteilte Vertretungsmacht und dessen Identität. Wie soll gewährleistet werden, dass die Vollmacht vom Vollmachtgeber oder die elektronische Kopie von der Urschrift oder einer Ausfertigung stammt?

Keine Lösung bieten ausschließlich elektronische Verfahren wie Videokonferenz oder Übermittlung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift oder eines bloßen PDF-Dokuments.

Registereintragen helfen ebenfalls nicht weiter, denn auch sie bieten keine zuverlässige Gewähr für deren Richtigkeit.

Ausländische Register unterliegen beispielsweise vor der Eintragung oft weniger strengen Prüfstandards als das Handelsregister in Deutschland. Aus manchen Registern lassen sich Vertretungsberechtigungen gar nicht entnehmen.

Gesellschaftsgründung durch Mustersatzung

Um die Gesellschaftsgründung für Start-up-Unternehmen zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten Muster für Errichtungsakte online bereithalten. Unklar ist, ob bei der Gründung durch Mustersatzung ein Notar mitwirken kann. Außerdem wird auch bei der Verwendung der Mustersatzung eine rechtssichere Identifizierung der Gründer schwierig.

Online-Datenbank

Künftig sollen mehr Informationen über Unternehmen in den Unternehmensregistern kostenlos einsehbar sein. Auf die nationalen Register soll europaweit über ein einheitliches Portal zugegriffen werden können.

Die Herausforderung: Die Ausgestaltung des Online-Eintragungsverfahrens muss sowohl den Anforderungen an elektronische Identifizierungsmittel als auch den Standards einer (Online-) Beurkundung genügen.

Ausblick

Der Vorschlag des europäischen Gesetzgebers zur Einführung von Online-Gründungen ist ein Schritt in Richtung Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Noch nicht berücksichtigt wurden allerdings die Wechselwirkungen mit den GwG-Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung.

Funktionieren kann das Regelungskonzept des Richtlinienvorschlags nur dann, wenn auch die Mitwirkung des Notars vollständig online möglich ist und die vorhandenen Sicherheitslücken geschlossen werden.



GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**

Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789669-0
Fax: +49 551 789669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel
Björn Katzorke**

Konzeption & Redaktion

Christina Gündel

Druck

Goltze Druck GmbH & Co. KG
Hans-Böckler-Straße 7
37079 Göttingen

Stand: 22.01.2019